

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zum ATSG

12.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Cerebral Schweiz vertritt als Dachorganisation von 20 regionalen Vereinigungen mit rund 6000 Mitgliedern landesweit die Anliegen der Menschen mit cerebraler Bewegungsbehinderung und/oder Mehrfachbehinderung sowie jene ihrer Angehörigen und von Fachleuten.

Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen eröffnete **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)** hat unser grosses Interesse gefunden und wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorlage wurde anlässlich der letzten Sitzung der behindertenpolitischen Kommission (BEKO) der Vereinigung Cerebral Schweiz eingehend besprochen und anschliessend vom Zentralvorstand verabschiedet. Gerne geben wir Ihnen unsere Haltung bekannt.

Die Vereinigung Cerebral Schweiz betrachtet die „Reform des ATSG“ im Lichte der drei Hauptthemen der Revision, nämlich

1. der Bekämpfung des „Versicherungsmissbrauchs“
2. der Anpassungen im internationalen Kontext
3. der Optimierung des Systems

Vereinigung Cerebral Schweiz | Association Cerebral Suisse | Associazione Cerebral Svizzera
Zuchwilerstrasse 43 | Postfach 810 | 4501 Solothurn | T +41 32 622 22 21 | F +41 32 623 72 76
info@vereinigung-cerebral.ch | www.vereinigung-cerebral.ch | Postkonto 45-2955-3

In enger Zusammenarbeit mit unseren regionalen Vereinigungen und der Schweiz. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind.
En étroite collaboration avec nos associations régionales et la Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral.
In stretta collaborazione con le nostre associazioni regionali e la Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale.

1. Zur Bekämpfung des „Versicherungsmissbrauchs“

Die Vereinigung Cerebral Schweiz hält einleitend fest, dass sämtliche in der Revision vorgeschlagenen Massnahmen, die der Bekämpfung von „Versicherungsmissbrauch“ dienen sollen, grundsätzlich zu einseitig ausgestaltet sind. Es wird der Eindruck erweckt, entsprechende Vorkommnisse würden fast ausschliesslich auf der Seite der Versicherten auftreten. Diesen Umstand erachtet die Vereinigung Cerebral Schweiz als problematisch. Die grosse Mehrheit der Versicherten verhält sich im Umgang mit den Sozialversicherungen korrekt und darf nicht in dieser Weise unter Generalverdacht gestellt werden. Zudem lassen die angestrebten Verschärfungen ausser Acht, dass Fehleinschätzungen und Irrtümer ebenso auf der Seite der Leistungserbringer vorkommen bzw. sich in der Folge als missbräuchliches Vorenthalten oder Streichen von Leistungen erweisen können. So ist unseres Erachtens z.B. nicht genügend klar formuliert, ob Menschen mit cerebralen Bewegungsbehinderungen, die z.B. **aus medizinischen Gründen** eine Haftstrafe nicht antreten können, wirklich davor geschützt sind, dass ihnen in diesem Fall Geldleistungen gestrichen werden.

Im Weiteren sind die Bestimmungen zu den Observationen dahingehend zu prüfen, ob sie nicht die Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter (bzw. Assistierende, Pflegende oder Familienmitglieder) gefährden. Denn gerade Menschen mit cerebralen Bewegungsbehinderungen sind auf ein funktionierendes Umfeld angewiesen, das vor den Auswirkungen übertriebener Missbrauchsbekämpfung zu schützen ist. Ebenso problematisch ist, dass die Kosten von Observationen unter Umständen den Menschen mit cerebraler Bewegungsbehinderung und anderen Betroffenen auferlegt werden könnten. Auch dagegen spricht sich die Vereinigung Cerebral Schweiz klar aus.

2. Anpassungen im internationalen Kontext

Die Vereinigung Cerebral Schweiz hat zu diesem Themenbereich keine Anmerkungen, da er ihre tägliche Arbeit nicht tangiert.

3. Optimierungen des Systems

Bezüglich der unter diesem Punkt behandelten Kostenpflicht gewisser kantonaler, letztinstanzlicher Verfahren **spricht sich die Vereinigung Cerebral Schweiz klar gegen beide Einführungsvarianten aus.** Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Kostenpflicht nun auch bei anderen Sozialversicherungen eingeführt werden soll, wenn schon bekannt ist, dass die neu geschaffene Kostenpflicht von IV-Verfahren die Gerichte offensichtlich nicht entlastet hat. Gerade für Menschen mit cerebralen Bewegungsbehinderungen ist es unabdingbar, dass sie

weiterhin und falls nötig, den Gang vor ein Gericht erwägen können, ohne Kostenfolgen fürchten zu müssen.

Für die weiteren Themen der Revision verweist die Vereinigung Cerebral Schweiz ausdrücklich auf die Vernehmlassungsantwort des Dachverbandes der Behindertenverbände, Inclusion Handicap.

Wir danken Ihnen für das Interesse und stehen Ihnen für alles Weitere zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Cerebral Schweiz



Rolf Schuler
Mitglied des Zentralvorstandes
Präsident der behindertenpolitischen Kommission
(BEKO)



Konrad Stokar
Geschäftsleiter